

Ihr MOVENTUM Informationspaket

Erläuterungen zum Umgang mit Interessenskonflikten

Im Rahmen des Umgangs mit Interessenskonflikten ist MOVENTUM nach der MiFID verpflichtet, den Kunden sowohl über mögliche Interessenkonflikte aufzuklären als auch geeignete Maßnahmen zu deren Verhinderung zu unternehmen. Aus diesem Grund werden Ihre Kunden von MOVENTUM die vorliegenden Erläuterungen zum Umgang mit Interessenskonflikten erhalten.

Von einem potenziellen Interessenkonflikt ist nach der MiFID auszugehen, wenn ein Konflikt zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder bestimmter, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verbundener Personen einerseits und deren Verpflichtung gegenüber Kunden andererseits besteht. Ein potenzieller Interessenkonflikt liegt ebenfalls vor, wenn ein Konflikt zwischen den divergierenden Interessen zweier oder mehrerer seiner Kunden existiert.

Die MiFID verlangt weiter die Offenlegung möglicher Zuwendungen. Dieser Anforderung kommen wir gerne nach. Da auch Zuwendungen einen Interessenskonflikt darstellen können, behandeln wir diese Thematik auch in der Conflict of Interest-Policy. Der Provisionsfluss muss dem Kunden im Rahmen der Policy zumindest in zusammengefasster Form offen gelegt werden. Daher spricht MOVENTUM auch Provisionszahlungen an Sie als Finanzberater an.

Die Richtlinie setzt nicht voraus, dass Interessenskonflikte gänzlich verhindert werden müssen, vielmehr geht sie davon aus, dass Konflikte in verschiedenen Bereichen nicht ausgeschlossen werden können. Sie erfordert in diesen Fällen die Darstellung des Konfliktes gegenüber dem Kunden. Aus diesem Grunde und insbesondere um mögliche Haftungsrisiken zu minimieren ist es wichtig, die Kunden zu informieren und diese Information ausreichend zu dokumentieren.

Erläuterungen zu den Allgemeinen Informationen für Kunden über Zuwendungen unter Einbeziehung des BGH-Urteils über die Offenlegung von Provisionen (für Deutschland)

Die MiFID versteht unter Zuwendungen Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile. Grundsätzlich spricht die Richtlinie von einem Verbot des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, derartige Zuwendungen im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen entgegenzunehmen oder Dritten zu gewähren. Davon ausgenommen sind Gebühren und Entgelte, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erst ermöglichen. Dazu zählen insbesondere Entgelte für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die Abwicklung von Geschäften oder die Nutzung von Handelsplätzen, behördliche Kosten oder gesetzliche Gebühren.

Die Entgegennahme bzw. Weitergabe von Zuwendungen ist jedoch erlaubt, wenn

- die Zuwendung darauf angelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern,
- die Zuwendung der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung den Interessen des Kunden nicht entgegensteht und
- wenn Existenz, Art und Umfang der Zuwendung dem Kunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung offen gelegt wird.

MOVENTUM stellt den Kunden ein Allgemeines Informationsblatt über Zuwendungen zur Verfügung, welches die Provisionsflüsse bei MOVENTUM erläutert.

MOVENTUM ist dabei insbesondere auf Ausgabeaufschläge sowie auf Vertriebsfolgeprovisionen (Bestandsprovisionen) eingegangen. Zukünftig wird MOVENTUM den veranschlagten Ausgabeaufschlag prozentual als auch betragsmäßig auf den Transaktionsbestätigungen der Kunden ausweisen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Kunden auf Nachfrage detaillierte Erklärungen über die tatsächlich gezahlten Provisionen verlangen können.

Neben der aufsichtsrechtlichen Relevanz zur Offenlegung von Zuwendung spielt die zivilrechtliche Komponente eine nicht unerhebliche Rolle. Das bereits angesprochene BGH Urteil über die Offenlegung von Provisionen steht zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang zur MiFID, zeigt aber das zivilrechtliche Haftungsrisiko auf, welches bei nicht ausreichender Information der Kunden über den Provisionsfluss entstehen kann. Demnach sind sowohl in aufsichtsrechtlicher als auch in zivilrechtlicher Hinsicht die

Aufklärung des Kunden sowie die ausreichende Dokumentation der tatsächlich stattgefundenen Aufklärung von enormer Relevanz.

Erläuterungen zu den Ausführungsgrundsätzen der MOVENTUM S.C.A. („Best Execution“)

Nach den Vorschriften der MiFID ist jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu verpflichtet, Kundenaufträge bestmöglich auszuführen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem Kauf- und Verkauf von Investmentfonds und sonstigen Finanzinstrumenten.

Aufträge im Hinblick auf Investmentfonds werden von MOVENTUM über die Depotstelle Banque de Luxembourg grundsätzlich bei der KAG selbst platziert. Nach allgemeiner Ansicht greift hier das Erfordernis der Best Execution nicht.

Für Wertpapieraufträge gelten jedoch die „Best Execution“-Regeln uneingeschränkt. Da MOVENTUM aber über einen Intermediär, d.h. über die Depotbank Aufträge platziert, muss MOVENTUM lediglich nachweisen, bei der Auswahl des Intermediärs denjenigen ausgewählt zu haben, der regelmäßig in der Lage ist, die bestmöglichen Ergebnisse für den Kunden zu erzielen. Entscheidend für eine Best Execution sind für Privatanleger insbesondere die Faktoren Preis des Finanzinstruments und die damit verbundenen Kosten. Ferner sind Geschwindigkeit der Ausführung, Art und Umfang des Auftrages sowie Ausführungs- bzw. Abwicklungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. MOVENTUM hat bei der Auswahl des Intermediärs diese Kriterien berücksichtigt und sich nach Bewertung und Analyse verschiedener Unternehmen für die Banque de Luxembourg entschieden.

Erläuterungen und Argumentationshilfen im Umgang mit dem neuen Preis- und Leistungsverzeichnis

Aufgrund zahlreicher Umfragen bei unseren Partnern hat sich MOVENTUM entschlossen, die aktuelle Gebührenstruktur für die Endkunden zum 01.11.2007 zu vereinfachen. Kritik gab es in der Vergangenheit vor allem an der gestaffelten Kontoführungsgebühr. Diese wird zukünftig einheitlich ausfallen und liegt mit 36 € im marktüblichen Bereich. Spar- und Entnahmepläne bleiben bei MOVENTUM auch weiterhin von einer Transaktionsgebühr ausgenommen. Allerdings werden MOVENTUM Classic Konten, in denen Spar- oder Auszahlpläne vorliegen, zukünftig mit einer pauschalen jährlichen Gebühr von 12 € belastet.

Zu einer weiteren wesentlichen Vereinfachung kommt es im Bereich der Transaktionsgebühren. Diese wird ab 01.11.2007 in allen betroffenen Kontomodellen einheitlich berechnet. In Abhängigkeit vom gewählten Kontomodell und des individuellen Transaktionsvolumens eines Endkunden wird dies zukünftig zu einer möglichen Erhöhung, in vielen Fällen aber auch zu einer wesentlichen Reduzierung der Transaktionsgebührenhöhe führen.

Die Details zu allen Punkten entnehmen Sie bitte dem beigefügten und ab 01.11.2007 gültigen neuen Leistungsverzeichnis.

Ausblick und weiterführende Informationen

In diesem Teil werden wir Ihnen unter anderem einen Überblick über die strategische Positionierung der MOVENTUM im Zeitalter der MiFID geben. Außerdem lassen wir Ihnen weitere nützliche Informationen im Umgang mit den verschärften Regeln der MiFID zukommen.

MOVENTUM wird als Fondsplattform außerhalb der gemanagten Portfolios MOVENTUMPlus Aktiv, MOVENTUMPlus Fortis Exklusiv und MOVENTUMPlus Target reines Ausführungsgeschäft („Execution Only“) betreiben. Dies bedeutet, MOVENTUM wird Kauf- bzw. Verkaufsaufträge der Kunden ohne Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung annehmen und ausführen. Das gilt für alle Kunden, die in ein MOVENTUM Classic oder MOVENTUM plus Honorar/Flexibel investiert sind.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie wie bisher den Kunden optimal beraten sowie Ihre Beratungsleistung umfassend dokumentieren müssen. Hierfür wird MOVENTUM Ihnen einen den MiFID-Anforderungen entsprechenden Wertpapierfragebogen zur Verfügung stellen.

Im folgenden Exkurs möchten wir Ihnen zusätzlich aufzeigen, was im Rahmen Ihrer Tätigkeit nach der MiFID als erlaubnisfrei einzustufen ist:

Exkurs für Berater mit Lizenz nach § 34 c GewO:

§ 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 a KWG definiert die Anlageberatung als die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Grundsätzlich ist eine Erlaubnis nach dem KWG für die Anlageberatung erforderlich, wenn diese gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbracht wird, der objektiv einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Die bereits für die Anlage- und Abschlussvermittlung von Anteilen an Investmentvermögen und ausländischen Investmentanteilen bestehende Ausnahmeregelung wird nunmehr auf die Anlageberatung für diese Finanzinstrumente ausgedehnt mit der Folge, dass die Anlageberatung in diesem Bereich ohne Erlaubnis erbracht werden darf, wenn der Berater seinem Kunden persönliche Empfehlungen über die vorbezeichneten Investmentanteile gibt.

Dies wirft jedoch oftmals Probleme auf, denn Sie als Berater werden sich zunächst einen Überblick über das vorhandene Vermögen ihres Kunden verschaffen. Befinden sich in diesem Fall Finanzinstrumente im Depot des Kunden, die nicht Investmentanteile sind, dürfen Sie dem Kunden nicht zum Verkauf einzelner oder sämtlicher Finanzinstrumente raten. Für diese Art der Anlageberatung ist eine Erlaubnis gemäß dem Kreditwesengesetz erforderlich.

Zur Minimierung Ihrer Beraterhaftung ist es aus diesem Grund empfehlenswert, Ihren Kunden über die Reichweite Ihrer Lizenz unterrichten, diese zu spezifizieren und sich von Ihren Kunden bestätigen lassen, dass eine weitergehende Beratung außerhalb von Investmentanteilen nicht stattfindet.

Auch hier gilt einmal mehr der Grundsatz der ausreichenden Dokumentation.

Der MOVENTUM-Kontoeröffnungsprozess wird insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Formulare überarbeitet.

MOVENTUM wird für die Kontoeröffnung wegen des bereits angesprochenen „Execution-only businesses“ ein Basis-Kontoeröffnungsformular zur Verfügung stellen, welches von allen Kunden einzureichen ist.

Im weiteren Verlauf der Kontoeröffnung muss unterschieden werden nach der Art des zu eröffnenden Depots. Wird ein MOVENTUM Classic Depot eröffnet, müssen keine weiteren Formulare für die Kontoeröffnung ausgefüllt werden. Sie als Berater müssen jedoch bei der Beratung Ihrer Kunden für Ihre eigene Dokumentation wie bisher sicherstellen, dass sie die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ausreichend gewürdigt haben (z.B. durch Ausfüllen des von MOVENTUM zur Verfügung gestellten Wertpapierfragebogens).

Möchten Sie für Ihre Kunden ein MOVENTUM Plus Honorar bzw. Flexibel Depot eröffnen, muss zusätzlich zu dem bereits Erwähnten wie bisher eine vom Kunden unterzeichnete Zusatzvereinbarung eingereicht werden.

Im Rahmen der von MOVENTUM gemanagten Portfolios wird die Vorgehensweise wie folgt modifiziert:

In einem ersten Schritt muss vom Kunden das Basis-Kontoeröffnungsformular ausgefüllt werden. Ferner muss der Kunde künftig einen Vermögensverwaltungsvertrag unterzeichnen, in dem sowohl der Wertpapierfragebogen als auch die Ihnen bekannte Zusatzvereinbarung integriert sind. Ihre Aufgabe wird es nach wie vor sein, die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden festzustellen und zu bewerten sowie seine Anlageziele zu definieren. Anhand der von Ihnen übermittelten Kundeninformationen wird von MOVENTUM ein dem Risikoprofil des Kunden entsprechendes Portfolio festgelegt. In diesem Fall ist die Einreichung des Basis-Kontoeröffnungsformulars sowie des Vermögensverwaltungsvertrages mit integriertem Wertpapierfragebogen obligatorisch für eine Kontoeröffnung.

Die neuen Formulare werden Ihnen pünktlich vor dem 1.11.2007 zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten zu gegebener Zeit umfassende Informationen über den Umgang mit den neuen Formularen.

Wir haben uns bemüht, einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Wir sind überzeugt, die Gratwanderung zwischen Rechtssicherheit für alle Beteiligten und administrativer Regulierung auf der anderen Seite praxisorientiert gelöst zu haben!

Sollten Sie Fragen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren persönlichen MOVENTUM Betreuer oder richten Sie Ihre Anfrage an mifid@moventum.lu.